

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte! Sehr geehrter Erziehungsberechtigter!

Anbei die Information bzgl. Freistellungen/Fernbleiben vom Unterricht

1. Nach dem Schulpflichtgesetz, SchPflG § 9, Absatz 6, kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass erteilt werden.
Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht kann für die Dauer
 - i. einer Unterrichtsstunde von der jeweils betroffenen Lehrperson
 - ii. eines Schultages von der Klassenvorständin bzw. vom Klassenvorstand
 - iii. von zwei bis zu fünf zusammenhängenden Schultagen vom Direktor
 - iv. von mehr als fünf zusammenhängenden Schultagen vom zuständigen Verantwortlichen in der Bildungsdirektionerteilt werden.
2. Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ist jedenfalls ein entsprechender Antrag der bzw. des Erziehungsberechtigten, im Falle eigenberechtigter Schülerinnen und Schüler von diesen selbst, unbedingt erforderlich.
Vielfach als „Ansuchen“ bezeichnete und vorgelegte Schreiben von Vereinen (Sportverein, Musikverein, Jungschar, Fahrschule, Pfadfinder usw.) allein können nicht als Antrag im o.g. Sinn angenommen werden; bestenfalls können Schreiben dieser Art als Ergänzung einer angeführten Begründung beigelegt werden.
3. Der Antrag ist jeweils der Person vorzulegen, die für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist.
4. Die Entscheidung über einen Antrag gem.1.iii. ergeht schriftlich durch den Direktor an die bzw. den Antragsteller und ist verbindlich zu Kenntnis zu nehmen.
5. Trotz nicht erteilter Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht anfallende Abwesenheiten im betroffenen Zeitraum sind entsprechend zu rechtfertigen und können u.U. entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung der Schulpflicht zur Abmeldung vom Schulbesuch führen.

Regelungen am Schulstandort BORG Perg bzgl. Freistellungen vom Unterricht

1. Jeder Antrag wird individuell durch die zuständige Person bzw. Direktor geprüft.
2. Ausnahmslos keine Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht wird in folgenden Fällen erteilt:
 - i. Einlösen von Reisegutscheinen oder Konsum günstiger Urlaubsangebote
 - ii. Verlängerung von Wochenenden, mehrerer schul-/unterrichtsfreier Tage oder Ferien
 - iii. Führerscheinprüfungen

3. Teilnahme an Veranstaltungen, deren Angebot auch in der unterrichtsfreien Zeit besteht. Fernbleiben vom Unterricht an Schultagen, an denen Schularbeiten geplant sind Abwesenheiten an Schultagen, an denen Schularbeiten geplant sind, sind unbedingt durch entsprechende ärztliche Bestätigungen zu rechtfertigen.

Andernfalls gelten diese versäumten Unterrichtsstunden als ungerechtfertigtes Fernbleiben und können somit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung der Schulpflicht zur Abmeldung vom Schulbesuch führen.

Anmerkung: Die Lesebestätigung erfolgt über Erklärungsformular F1.

Freundliche Grüße



Mag. Wolfgang Hackner, BSc.
(Direktor)